Im Monat Juni wurde in München mit Beschlag belegt:

Der Student ein Beitrag z. Sittengesch. d. 19. Jahrh. Von J. v. S. — 8. br. Balz in Stuttg.

Geschichte Napoleons v. Elsner. 7. Lfg. gr. 8. Stuttgart Scheible.

Coup d'oeil sur la politique suivie depuis 1815. par les Gouvernemens allemands et la diète germanique. Par un allemand. gr in 8. Paris Werdet.

Merkwürdiges Privilegium

In No. 28. d. Bl. habe ich auf ein dem Marine-Capitain J. Roß im Großherzogthum Hessen ertheiltes Privilegium aufmerksam gemacht, und eine authentische Interpretation desselben als Desiderat bezeichnet. Die Sache erscheint mir wichtig genug, um nochmals darauf zurückzukommen, zumal da mir seitdem bekannt geworden, daß in verschiedenen kleineren Staaten Deutschlands ganz ähnlich lautende Privilegien für dasselbe Werk nebst dessen Uebersetzung ertheilt worden sind, während die königl. preußische Regierung ein solches Privilegium zu ertheilen bis jetzt nicht für gut befunden hat. — Da, wie gesagt, alles auf die Auslegung ankommt, so will ich hier das eine der erwähnten Privilegien, aus No. 10 des schwarzburg-sondershausner Regierungsblattes von 8. März, wörtlich mittheilen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Carl, souveräner Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

urkunden und bekennen, daß Wir dem königl. großbritannischen Schiffscapitaine John Roß in London, aus Rücksicht auf die großen Verdienste, welche er sich durch seine gefahrvollen Unternehmungen um Beförderung der Erdkunde erworben hat, folgendes Privilegium ertheilt haben:

Es soll nämlich in unsern Landen weder das Original der Beschreibung, welche er von seiner letzten Reise zur Entdeckung einer nordwestlichen Durchfahrt am Nordpole herauszugeben gesonnen ist, noch die Uebersetzung dieses Werks, welche er durch den Flügel-Adjutanten Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen, den Grafen von Gröbau, veranstalten will, nachgedruckt und ebenso wenig soll ein anderwärts in der einen oder der andern Beziehung vorgenommener Nachdruck verkauft werden, sondern ihm oder demjenigen, welchen er sein Recht übertragen wird, der ausschließliche Verlag zustehen. Jeder Nachdruck soll confiscirt und jeder Contraventionsfall mit einer Geldbuße von ein hundert Thalern belegt werden. —

Zur vollen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen und mit unsrem fürstlichen Siegel versehen lassen.

Sondershausen, den 17. Februar 1835.

L. S. Günther Friedrich Carl.

Ich glaube mit Grund annehmen zu dürfen, daß der deutliche Sinn dieses einen Privilegiums allen übrigen, denselben Gegenstand betreffenden zur gültigen Erklärung dienen könne und müsse, bis etwa ein Widerspruch oder eine anders lautende authentische Interpretation erfolgt. — Demnach ist nur von dem Nachdrucke des Orginals und der erwähnten Uebersetzung des Grafen von Gröbau die Rede, und keinesweges von andern Uebersetzungen desselben Werkes. — Wenn daher z. B. die Herren Buchhändler derjenigen Staaten, in welchen die erwähnten Privilegien ertheilt sind, für nöthig erachtet haben, dem Herrn J. Weber in Leipzig die von ihm herausgegebene Uebersetzung der Reise des Capitain Roß zurückzusenden, so sind dieselben wohl in ihrer Vorsicht zu weit gegangen; diese Uebersetzung ist kein Nachdruck der gräflich Gröbau'schen und kann daher schwerlich in irgend einem der deutschen Bundesstaaten verboten oder gar confiscirt werden. A. v B.

Literatur.

Meyer's Journal für Buchdruckerkunst ꝛc. No. 6. enthält folgende Aufsätze:

1) Ueber die Cope'sche Presse (Imperialpresse), von Hänel zuerst nach Deutschland gebracht, von Faulmann in Leipzig nach einem in der Brockhaus'schen Officin aufgestellten Orginal im Großen ausgeführt; sehr gelungen und zu empfehlen. Preis 360 Thaler.

2) Ueber die neuen Musiknotentypen des Herrn Duverger zu Paris nebst Probe. „Jedem Musikverständigen wird die Reinheit und Eleganz der Formen ꝛc. ꝛc. auffallen, so wie die Zartheit, Präcision und das ununterbrochene Fortlaufen der Notenlinien selbst." — „Die Stereotypentafeln haben kein viel größeres Volumen als die gestochenen, ihr Werth ist dagegen ungleich größer, weil davon 50,000 Exemplare abgezogen werden können, während die letzteren nur 4 bis 5000 Abdrücke aushalten." — Herr Duverger selbst sagt von seinem Verfahren: „es ist, für den Augenblick wenigstens, nur bei Werken von bedeutender Auflage anwendbar, vorzüglich bei den für alle Grade des Unterrichts bestimmten." - Am Schlusse wird der gegenwärtig aus den Breitkopf u. Härtel'schen Officinen hervorgehenden Platten rühmlich gedacht und Hoffnung gegeben, bald „eine Probe der augenblicklichen Leistungen dieser, um unsere Kunst so hochverdienten, Anstalt, zur Vergleichung mit den neuesten französischen Producten, vorlegen zu können."

3) Neue Productionen: „Herr Fr. Nies in Leipzig hat so eben das erste Heft der Proben seiner wohleingerichteten Schriftgießerei versendet." — „Ein sehr übersichtlich zusammengestellter Preiscourant ist dieser Probe, durch welche Herr Nies den besseren Schriftgießern zur Seite tritt, vorgedruckt worden." —

4) Beurtheilung des Handbuchs der Buchdruckerkunst von W. Hasper. — Stimmt im allgemeinen mit den Andeutungen im Börsenblatt No. 24. S. 635 überein. „Große Oberflächlichkeit in der Behandlung einzelner Partien. Von Vollständigkeit kann überhaupt keine Rede sein." — In der Beurtheilung der einzelnen Abschnitte ist Vieles gerügt. —

5) Fluidum für die Lithographie. Eine Erfindung, die auf das entschiedenste gelobt und empfohlen wird. „Wird alle bisher angewandten Säuren entbehrlich machen." Die genau beschriebene Anwendung ist einfach. Zu erhalten: Carlsruhe im artistischen Insti-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18350724/2